

Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 19 (1917)

Artikel: Otfried Nippold : "Die Gestaltung des Völkerrechts nach dem Kriege"

Autor: Zurlinden, S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-751053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

OTFRIED NIPPOLD: «DIE GESTALTUNG DES VÖLKER- RECHTS NACH DEM KRIEGE»

Als Vorläufer eines größeren Werkes, das erst nach dem Krieg erscheinen soll, ist vor kurzem ein neues Buch Otfried Nippolds unter dem obigen Titel erschienen.¹⁾ Es bringt in der bei seinem Verfasser bekannten und hochgeschätzten, für jeden Gebildeten leicht fasslichen, klaren und einfachen Sprache einen Überblick über die völkerrechtlichen *Zukunftsprobleme*, für welche einige Richtung gebende Grundlinien aufgesteckt werden. Ein stärkender und ermutigender Optimismus weht uns aus diesen Blättern entgegen, ein sieghafter Glaube an das Recht, dem die Zukunft gehört, und der sich stützt auf die Tatsache, „dass dieser ganze gewaltige Krieg eigentlich nur *eine* große Lehre für die Menschheit gewesen ist, die dahin geht, dass diejenigen Unrecht gehabt haben, die da glaubten, ihr Vertrauen lediglich auf die Gewalt stützen zu dürfen, und die die rechtlichen und moralischen Faktoren im Völkerleben verachteten.“

Eine erste Erwägung grundsätzlicher Natur führt den Verfasser zur Trennung von *Kriegsrecht* und *Völkerrecht*. Bisher hat die völkerrechtliche Doktrin vielfach geglaubt, auch dem Krieg den Charakter eines Rechtsinstituts verleihen zu können, wobei sie übersah, dass das Recht den Krieg niemals wird ganz erfassen und in allen seinen Beziehungen regeln können, aus dem einfachen Grunde, weil der Krieg an sich schon eine Negation des Rechts ist und weil bei seiner Führung nicht rechtliche Erwägungen, sondern die Kriegsnotwendigkeit das treibende Motiv ist. Der Krieg ist einmal kein Rechtsinstitut, sondern einfach die Anwendung von Gewalt. Er steht außerhalb der Rechtssphäre und es ist daher auch die Frage nach der Schuld an einem Krieg nicht eine völkerrechtliche Frage, sondern eine Frage der Moral. Einer rechtlichen Normierung aber ist nur der normale Zustand des Friedens zugänglich. Die Völkerrechtsordnung kann nur eine Ordnung der Beziehungen zwischen den Staaten im Zustande des Friedens sein. Einem grundsätzlichen Pazifismus huldigt die Völkerrechts-Wissenschaft insofern, als die Erhaltung des Friedens die notwendige Voraussetzung für das Völkerrecht bildet. Das sogenannte „Kriegsrecht“ dagegen kann nur bestehen im Versuche einer gewissen Reglementierung der „Selbsthilfe“, als welche die Gewaltanwendung des Krieges zu definieren ist. Um das Völkerrecht vor dem Misskredit zu bewahren, mit dem das „Kriegsrecht“ nicht ohne guten Grund behaftet ist, empfiehlt sich vor allem die möglichst reinliche Scheidung von *Völkerrecht* und *Kriegsrecht*.

Demgemäß behandelt Nippold die Zukunftsprobleme des Völkerrechts in zwei Hauptabschnitten: 1. Das Völkerrecht, 2. Das Kriegsrecht. Was das Völkerrecht anbetrifft, so lässt der Verfasser zuerst die *ältern*, schon vor dem Weltkrieg von ihm selbst und von andern aufgestellten Postulate Revue passieren. Er kommt dabei zu dem Schlusse, dass diese Postulate aufrecht zu halten und nach Möglichkeit weiter auszugestalten sind. Als Hauptaufgabe des Völkerrechts erscheint die Erhaltung des Friedenszustandes, die Prophylaxe gegen den Krieg. Ihr dient vor allem das *Völker-Prozessrecht*. Das Völkerrecht will nicht nur

¹⁾ Otfried Nippold, *Die Gestaltung des Völkerrechts nach dem Weltkrieg*, Zürich, Druck und Verlag Art. Institut Orell Füßli. 285 Seiten.

Regeln für den völkerrechtlichen Verkehr aufstellen, sondern es will auch *Streitigkeiten* zwischen den Staaten auf dem Wege des Rechtes zur Entscheidung bringen. Der Boden des Rechtes soll auch bei Streitigkeiten nicht verlassen werden.

Schon vor Jahren hat Nippold die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, die Kreirung eines Systems der internationalen Rechtsprechung die vornehmste Aufgabe des Völkerrechts genannt. Es gibt nach geltendem Völkerrecht drei Arten dieses Verfahrens: die Vermittlung, die Untersuchungskommission und den Schiedspruch. Ihre Anwendung ist jedoch nach den Haager Konventionen eine lediglich fakultative. Die Fortbildung würde nun darin bestehen, die Anwendung des rechtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten zu *sichern*, in irgendeiner Form dafür ein sogenanntes „Obligatorium“ zu schaffen. Statt nur, auf ihre Souveränität pochend, *Rechte* für sich zu beanspruchen, hätten die Staaten in der Erkenntnis der Solidarität ihrer Interessen auch *Pflichten* anzuerkennen, die Pflicht vor allem, sich einem rechtlichen Verfahren zu unterziehen — oder wenn sie nicht selber am Streit beteiligt sind — als Neutrale für das Zustandekommen des Rechtsverfahrens zu wirken. Nippold geht nicht so weit, ein Obligatorium der Schiedsprechung schaffen zu wollen; er will den Vorbehalt, welcher die höchsten nationalen Lebensinteressen von der Schiedsprechung ausschließt, auch weiterhin gelten lassen; aber er betont mit um so größerem Nachdruck, dass die Schiedsprechung nicht das einzige denkbare Verfahren ist, sondern neben ihm auch die Vermittlung und die Untersuchungskommission zur Anwendung kommen können, die auch für Streitigkeiten schärfster Art in Betracht fallen dürften. Überdies sind die Streitfälle, in denen es sich tatsächlich um Ehre und Leben der beteiligten Nationen handelt, nur selten, und die weitaus meisten Differenzen könnten ohne weiteres der Schiedsprechung unterworfen werden. Nippold zeigt an den schon in erheblicher Anzahl abgeschlossenen *amerikanischen* Staatsverträgen, wie namentlich die *Untersuchungskommission* berufen ist, Streitfälle selbst schwerwiegendster Art zu einem friedlichen Ausgleich zu bringen. Also nicht sowohl auf ein allgemeines Obligatorium der Schiedsprechung wäre hinzudrängen, wohl aber darauf, dass die Staaten sich *überhaupt* prinzipiell einmal verpflichten, sich einem rechtlichen Verfahren dieser oder jener Art zu unterwerfen, *bevor* sie zu den Waffen greifen.

Bei der Untersuchung der Frage, welche *neuen* Postulate für das Völkerrecht sich aus den Erfahrungen dieses Krieges ergeben, stellt Nippold folgende zwei Gesichtspunkte an die Spitze:

1. Die Fortbildung des Völkerrechts muss unter allen Umständen fortgesetzt werden *ohne* Rücksicht auf diejenigen, die sich dem internationalen Rechtsfortschritt widersetzen.

2. Es genügt nicht, die Erhaltung des Rechtszustandes zwischen den Staaten und speziell die Anwendung des völkerrechtlichen Verfahrens durch Aufstellung von Rechtspflichten, die nur mit einer moralischen Garantie umgeben sind, sicher zu stellen, sondern man muss auch suchen, die Beachtung des Völkerrechts durch Schaffung *realer Garantien* zu erzwingen.

Auf den Konferenzen im Haag galt das Prinzip, dass für alle wichtigen Beschlüsse Einstimmigkeit oder quasi Einstimmigkeit vorhanden sein müsse. Dieses Prinzip erwies sich als größtes Hindernis jedes wirklichen Fortschrittes im Völkerrecht und muss für die Zukunft fallen gelassen werden. Wenn das im Haag nicht möglich ist, dann muss es eben auf andere Weise durchgesetzt werden, d. h. es müssen die Staaten, die nun einmal fest entschlossen sind, der internationalen Rechtsordnung zum Durchbruch zu verhelfen, sich *untereinander*

verbinden ohne falsche Rücksichten auf andere, die nicht mitmachen wollen. Es könnte so eine besondere *Staaten-Liga* entstehen, die durch allseitige Anerkennung der Rechtsordnung für die Schlichtung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten die so verhängnisvollen mittelalterlichen Schutz- und Trutzbündnisse überflüssig machen würde. Es ist dem verehrten Verfasser nicht leicht geworden, sich zu der Überzeugung durchzuringen, dass an die Stelle der bisherigen Sicherungsmassregeln lediglich moralischer Natur eigentliche *Zwangsmaßregeln* zu treten haben. Aber dieser Krieg ist eben eine harte Lehre gewesen und hat auch das Vertrauen untergraben, dass der moderne Kulturstaat seine vertraglich eingegangenen Verpflichtungen halten werde. Völkerrechtslehrer sprechen von einem „Recht“, Verträge unter Umständen zu brechen. Ein solches Recht kann nicht anerkannt werden; es muss lediglich einem Staate freigestellt werden, einen Vertrag *nicht* zu *unterzeichnen*, von dem er nicht überzeugt ist, ihn unter allen Umständen halten zu können. Der Krieg hat uns nun aber vor die unerbittliche Tatsache gestellt, dass völkerrechtliche Verträge gebrochen worden sind. „Bei Verletzung der Neutralität Belgiens hat man einen völkerrechtlichen Vertrag sogar als „Fetzen Papier“ bezeichnet. Dieser Vorfall ist glücklicherweise ohne Präzedenz in der Völkerrechtsgeschichte und er wird hoffentlich auch alleinstehend bleiben. Aber der Glaube an die moralische Macht des Völkerrechts hat dadurch einen Stoß erlitten, von dem sich die Kulturwelt nicht so rasch erholen wird und der es begreiflich erscheinen lässt, dass heute der Ruf nach *realen Garantien* für die internationale Rechtsordnung allgemein hörbar geworden ist... Denn die Basis des bisherigen Völkerrechts war das *Vertrauen* und man darf sich leider keinen Zweifeln darüber hingeben, dass dieses Vertrauen heute fehlt. Wo aber das Vertrauen fehlt, da kann das Völkerrecht nur auf *Zwang* gegründet werden. Das ist die traurige Folge dieses Krieges.“

Worin hätten solche *realen Garantien* zu bestehen? Sie müssten auf alle Fälle auf dem Boden des *Rechts* gelegen sein. Abzulehnen ist die veraltete, wahrhaft kindliche und törichte Denkweise, die heute noch glaubt, „Garantien“ im Wege der Ausdehnung der Landesgrenzen, der Gewinnung militärischer Stützpunkte usw. zu gewinnen. Die „realen Garantien“ müssen notwendigerweise *rechtlicher Natur* sein, und ausgehen von der Tatsache der *völkerrechtlichen Solidarität*. „Die Solidarität, die auf der Gesamtheit der Interessen der Staaten beruht, ist die *Grundlage des modernen Völkerrechts*.“ Die Instanz aber, von der die praktische Ausübung der zu schaffenden Garantien auszugehen haben wird, ist die *Staatengemeinschaft*, sei es nun die Gemeinschaft der im Haag vertretenen Staaten oder aber der Kongress der den künftigen Frieden schließenden Staaten (wenn es überhaupt zu einem solchen kommt)“. Daneben aber könnte die bereits erwähnte, ad hoc gebildete besondere *Staaten-Liga* in Frage kommen. Die Vorbedingung für eine solche ist dadurch gegeben, dass es heute tatsächlich Staaten gibt, die fest entschlossen sind und auch die Kraft besitzen, den Gedanken an eine internationale Rechtsordnung durchzusetzen. Besonders bei den neutralen Staaten dürfte der Vorschlag einer derartigen Staaten-Liga sympathische Aufnahme finden, da die Neutralen je länger je weniger geneigt sind, ihre Rolle als eine rein passive aufzufassen, sondern künftig beansprucht werden, nicht bloß auf die Gestaltung des Rechts *im* Kriege, sondern auch auf die Ausübung des Rechts *zum* Kriege Einfluss zu nehmen.

In der *Internationalen Rundschau* schreibt Lammasch: „Wenn die Staaten, die die ernste Absicht haben, in künftigen Kriegen sich neutral zu verhalten, sich zu einem ständigen Bunde zusammenschließen, wenn sie gemeinsam ihre

Vermittlung anbieten und ebenso gemeinsam jene Konsequenzen der Ablehnung ihres Anerbietens androhen, würde dieser Bund eine Macht repräsentieren, auf deren Gegnerschaft es selbst die Mächtigsten nicht gerne ankommen ließen.“ Nicht mit Unrecht bemerkt Lammasch, dass in einem solchen Bunde einer zunächst unbewaffneten, unter Umständen aber zu bewaffnenden Neutralität vielleicht auch eine wirksamere Bürgschaft für die Erhaltung der *eigenen Neutralität* der Bundesmitglieder als in den bisherigen Garantieverträgen gelegen wäre. Man hat ja in diesem Kriege die Erfahrung machen müssen, dass Neutralität, und sogar „garantierte“ Neutralität, für sich allein noch keinen genügenden Schutz gewährt; man muss sich daher nach einem noch höheren Schutze umsehen, der nichts anderes sein kann als die allgemeine Anerkennung der *Solidarität der Interessen*, die das Leitmotiv aller kommenden Völkerrechtsfortschritte sein muss. Neutralität bedeutet zunächst Isoliertheit; Solidarität aber deutet schon auf *Kooperation* hin. „Die kommende Zeit aber muss unter dem Zeichen der Kooperation stehen; *Solidarität und Kooperation* wird daher nach diesem Kriege unbedingt die Losung der Staaten sein müssen.“

Welches könnten nun denkbarerweise die *Zwangsmittel* für die „realen Garantien“ sein? Es ließe sich denken an eine *Kollektiv-Garantie* der Staaten — seien es nun die Mitglieder einer Staaten-Liga, oder die Signatäre eines Friedenskongresses, oder der Haager Schlussakte —, die mit der Erklärung, dass sie solche Fragen als Fragen *allgemeinen Interesses* ansehen, zunächst einmal die prinzipielle Grundlage schaffen, auf der man das zu kreierende System realer völkerrechtlicher Garantien aufbauen kann. Elsner meint: „Der Garantievertrag wandelt die Neutralen aus zum Schweigen verurteilten Zuschauern zu einer *mächtigen Phalanx von Verteidigern des status quo*, welche nicht erst an das Schwert zu schlagen braucht, um einzelnen Ruhestörern die Aussichtslosigkeit ihres Beginns begreiflich zu machen.“ Hatte vor dem Krieg die Aufgabe darin bestanden, ein System des völkerrechtlichen *Verfahrens* zu kreieren, so tritt nun die *neue* Aufgabe hinzu, ein System von völkerrechtlichen *Zwangsmitteln* zur *Anwendung* dieses Verfahrens zu schaffen. Als *wirtschaftliche Zwangsmittel*, die von einer Staaten-Liga angewendet werden könnten, kommen nach Nippold besonders die folgenden in Betracht:

1. Die Stellung von *Kautionen* seitens der beteiligten Staaten.
2. Der wirtschaftliche *Boycott*,
3. Die *Beschlagnahme* von Vermögensgegenständen, Forderungen etc. des zuwiderhandelnden Staates im Auslande.
4. Die Zuerkennung einer *Schadenssumme* an den benachteiligten Staat.
5. Die Zahlung einer *Summe* an die Staaten-Liga als *Buße* oder *Strafe*.
6. Die sogen. nichtkriegerischen Mittel der Selbsthilfe: *Retorsion*, *Repressalien* (worunter hier nicht die sogen. *Kriegsrepressalien* zu verstehen sind), *Embargo*, *Blockade*.

Die weitere Frage, ob man sich mit diesen wirtschaftlichen Zwangsmitteln begnügen oder aber daneben auch noch *militärische* Zwangsmaßnahmen vorsehen soll, beantwortet Nippold dahin, dass zwar die militärischen Kräfte nur im Hintergrund stehen sollen, dass aber der Hinweis auf *diese* Eventualität nicht ganz zu missen sei. Der Zwang muss einem Widerhaarigen gegenüber nötigenfalls auch mit *allen* Konsequenzen durchgeführt werden können. Ob man sich auf die Anstellung einer internationalen Polizeimacht beschränken soll oder ob und inwieweit man es vielleicht vorziehen wird, weiter zu gehen und das Militär selbst in den Dienst der Sache des Völkerrechts zu stellen, wird die Zukunft

lehren. Der Krieg selbst würde durch einen solchen Ausbau des Völkerrechts allerdings nicht ohne weiteres aus der Welt geschafft, aber doch ganz bedeutend in den Hintergrund gerückt. Das *Endziel* bleibt, ihn mit der Zeit durch die allgemeine Anerkennung des Rechtes gänzlich zu eliminieren. Es wird schon viel damit gewonnen sein, wenn man an die Stelle des Über-Militarismus, der den Frieden bedroht, ein vernünftiges Wehrwesen setzt, das dem *Frieden* und nicht dem Kriege dient. Das Ende des Wettrüstens wird aber auch das *faktische Ende des militärischen Systems überhaupt* bedeuten, das moralisch in diesem Kriege bereits zu Tode getroffen ist. „Denn wenn die großen Rüstungen einmal aufgehört haben, dann wird der Militarismus nicht mehr über Diplomatie und Politik, über Recht und Moral das Haupt zu erheben vermögen, sondern er wird dann ohne weiteres seiner eigentlichen, wesentlich beschränkteren Aufgabe zurückgegeben sein, den Frieden und das Recht zu schützen. Denn nicht als *Antipode*, sondern als *Organ* der Rechtsordnung und des Friedens hat ein vernünftiges Wehrwesen seine Aufgabe zu erfüllen. Um es zu dieser seiner Aufgabe zurückzuführen, muss daher zunächst das heutige militärische System beseitigt werden.“

Seine Überzeugung, dass die Aussichten auf die Realisierung eines solchen Planes, wie er ihn entwickelt hat, keineswegs ungünstig seien und dass derselbe weit davon entfernt sei, einen utopischen Charakter zu tragen, stützt Nippold hauptsächlich auf folgende Erwägungen: Abgesehen davon, dass leitende Staatsmänner verschiedener mächtiger Staaten ihren festen Willen bekundet haben, ein solches Friedenswerk nach dem Krieg in die Wege zu leiten, spricht dafür die Tatsache, dass der *demokratische Gedanke* in der Welt gewaltige Fortschritte gemacht hat. Die Demokratie will aber nicht nur das Recht, sondern sie will auch den Frieden, und im Anwachsen der demokratischen Kräfte in der Welt darf man daher wohl eine Garantie dafür erblicken, dass das *Recht* mehr und mehr zur Herrschaft zwischen den Völkern gelangen werde.

Schwieriger als beim Völkerrecht gestaltet sich beim *Kriegsrecht*, dem der zweite Teil von Nippolds Buch gewidmet ist, das Verhältnis zwischen den aus der Vorkriegszeit übernommenen Postulaten für die Fortbildung dieses Rechtsgebietes und den Lehren des Krieges. Warum das Völkerrecht in diesem Kriege so vielfach versagt hat, ist damit zu erklären, dass es auf der hergebrachten Anschauung basierte, als ob der Krieg bloß ein Kampf zwischen den bewaffneten Streitkräften im Gegensatz zum friedlichen Verkehr der bürgerlichen Bevölkerung sei. Dies hat sich als schwerer Irrtum erwiesen. Noch nie ist ein Krieg geführt worden, der derartig die gesamte Zivilbevölkerung nicht nur der kriegführenden, sondern auch der neutralen Länder, ja man kann füglich sagen, der gesamten Erde in Mitleidenschaft gezogen hat. Und zwar ebenso diese Personen selbst wie auch ihr Privateigentum, ihre kulturelle und wirtschaftliche Lage. Dadurch ist aber auch der ungeheure *Unsinn* eines solchen Krieges, der überdies — infolge der technischen Vervollkommnung der Kriegsmittel auf *beiden* Seiten — militärisch zu gar nichts führt, erst recht offenbar geworden.

Der Krieg ist nicht mehr, wie Clausewitz schreibt, die „Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln“, sondern er ist ihr Bankerott. „Der militärische Krieg ist durch Verkehr und Technik heute schon so gut wie überwunden. Der Militarismus, der diese Katastrophe für Europa vorbereitet und herbeigeführt hat, steht heute durch diesen Krieg gerichtet da. Er hat sich durch diesen Krieg selbst ad absurdum geführt.“ An die Stelle des *militärischen Krieges* wird daher in Zukunft nach Nippolds Überzeugung der *wirtschaftliche Krieg* treten. „Die Zukunft gehört dem Handelskrieg. Dieses Fazit lässt sich schon heute aus den

Kriegsereignissen mit aller Bestimmtheit ziehen, gleichviel, welches im übrigen der eigentliche Ausgang dieses Krieges sei. Mag er so oder anders enden: die Lehre, dass die moderne Form des Krieges der Wirtschaftskrieg ist, bleibt unter allen Umständen bestehen.“ Nippold rechnet nicht mit dem Verschwinden des Krieges überhaupt, wenigstens nicht in absehbarer Zeit; das hindert ihn aber nicht, dieses Endziel stets im Auge zu behalten. Es handelt sich für ihn darum, dem Krieg zugunsten des Rechts allmählich immer mehr Terrain abzugewinnen, den Krieg und mit ihm auch das Kriegsrecht mehr und mehr in den Hintergrund zu drängen, um so zu einer allmählichen Absorbierung des *Kriegsrechts durch das Völkerrecht zu gelangen*, bis das Recht einmal endgültig den Sieg über die Macht erlangt hat. Vorerst stehen wir noch in einer Art Übergangszeit, in welcher die Möglichkeit von weiteren Kriegen gegeben ist. Diese werden sich also nach Nippolds Überzeugung mehr und mehr zu Handelskriegen entwickeln; sie werden dieselben wirtschaftlichen Zwangsmittel anzuwenden suchen, die wir schon kennen gelernt haben als Zwangsmittel einer Staaten-Liga für die Erhaltung des Friedens gegen einzelne Friedensstörer.

Später einmal, wenn die internationale Rechtsordnung allgemein unter den Menschen anerkannt ist, werden auch die Handelskriege und die wirtschaftlichen Zwangsmittel überhaupt nicht mehr nötig sein. Es ist nun aber zunächst im Auge zu behalten, dass sich die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmittel nach Völkerrecht und der Handelskrieg *prinzipiell* dadurch unterscheiden, dass die ersteren ausgehen von einer völkerrechtlichen Gemeinschaft, dem Staatenbund, der Liga — der Wirtschaftskrieg aber allein von dem den Krieg erklärenden Staat. Die erstere wäre also mit andern Worten der Weg des Rechts, der letztere der Weg der Selbsthilfe. Die Mittel selbst wären in beiden Fällen die gleichen.

So viel zur Frage „Militärischer Krieg“ oder „Handelskrieg“. In Bezug auf die Weiterbildung des Kriegsrechts im engeren Sinne, stellt Nippold vor allem die Forderung auf, dass die Ausgestaltung im Sinne des Fortschritts und nicht etwa des Rückschritts anzustreben sei. Es ist dies keineswegs so verständlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, denn in ihrer Bewunderung für das Militärische und ihrer Bereitwilligkeit zur Unterordnung wissenschaftlicher, rechtlicher und menschlicher Rücksichten unter die Gebote des Kriegsgottes, sind auch manche Völkerrechtslehrer allzu leicht geneigt, die Willkür der Kriegsführung auch sofort als Norm und Grundlage für die Entstehung eines *neuen Rechtes* anzunehmen. Sie ziehen aus den in diesem Kriege vorgekommenen Rechtsverletzungen den falschen Schluss, dass sich nun auch die weitere Entwicklung des Völkerrechts im Sinne und in der Richtung dieser Verletzungen vollziehen müsse, gewissermaßen um die vorgekommenen Verletzungen noch nachträglich zu sanktionieren; sie gehen teilweise sogar so weit, den Rechtsverletzungen selbst einen direkt „rechtsbildenden“ Charakter beizulegen. Nippold muss nachdrücklich darauf aufmerksam machen, dass Rechtsverletzung nicht etwa identisch ist mit der Bildung von „neuem Recht“, denn sonst wäre von heute an alles erlaubt, was gestern noch verboten war. *Unrecht bleibt Unrecht* und lässt sich durch keinerlei Dialektik aus der Welt schaffen. Das neue Völkerrecht muss nach dem Kriege von den Recht schaffenden Faktoren, den Staaten, erst *geschaffen* werden, es ist keineswegs schon da.

Gänzlich versagt hat die Haager Landkriegs-Konvention überall da, wo sie versucht hat, die Nichtkombattanten, ihr Leben, ihr Eigentum, ihre Gesundheit und Ehre vor den Folgen dieses Krieges zu schützen. Trotzdem hält der Ver-

fasser dafür, dass diese Bestimmungen nun nicht etwa aufzugeben, sondern festzuhalten und noch zu spezialisieren seien. Auch in Bezug auf den Seekrieg werden viele Ansichten einer Revision unterworfen werden müssen. Nippold legt dar, in welcher Weise die Grundsätze bezüglich der Blockade, der Kontrebande, des Seebeuterechts, der Seeminen, der Unterseeboote zu modifizieren wären. Ebenso werden die Erfahrungen dieses Krieges zu andern Anschauungen im Luftkriegswesen führen und hoffentlich mit dem ganzen System der Repressalien, der bloßen Verbreitung von Schrecken (durch Werfen von Bomben ohne militärischen Zweck etc.) aufräumen.

An die Spitze aller Forderungen für die Gestaltung des Kriegsrechts hat Nippold schon früher das Postulat gestellt, dass die Neutralen vom Krieg möglichst wenig berührt werden dürfen. Der beste Weg zur Verwirklichung dieser Forderung wäre der *Zusammenschluss* der Neutralen, ihre Kooperation. In diesem Zusammenhang wird dann vom Verfasser auch noch eingehend und in höchst interessanter Weise das vielbesprochene Postulat der *Freiheit der Meere* behandelt. Zur Friedenszeit, also im normalen Zustand der Welt, besteht die Freiheit der Meere längst in vollem Umfange, und es ist eine ganz falsche Vorstellung, wenn man glaubt, dass z. B. durch die sogenannte englische Weltherrschaft die freie Schifffahrt irgendwie beschränkt worden sei; darüber sich zu beklagen, hätte jedenfalls Deutschland keine Ursache. Das so viel gebrauchte Schlagwort von der Freiheit der Meere hat nur für die *Kriegszeit* Bedeutung und will sagen, dass das feindliche Eigentum zur See nicht beschlagnahmt oder zerstört werden dürfe. Das würde eine der Hauptwirkungen und Funktionen der Seegewalt ausschalten, während die Landmacht unbeschränkt bliebe. Man versteht daher, dass der Ruf nach der Freiheit der Meere von Deutschland ausgeht, während England, dem diese Parole eine seiner wirksamsten Waffen zu entwenden droht, davon nichts wissen will. Nippold anerkennt als berechtigte Tendenz bei diesem Postulat lediglich die Erzwingung eines *gesicherten Rechtszustandes* und sonst nichts. Politische Erwägungen zugunsten oder ungunsten eines Staates müssen beiseite gelassen werden. „In Kriegszeiten läuft völkerrechtlich die Forderung der Freiheit der Meere darauf hinaus, dass das Privateigentum zur See geschützt, der Handel der Kriegführenden und der Neutralen durch den Seekrieg nicht mehr gestört werden soll, indem insbesondere die Institute des Seebeuterechts und der Konterbande abgeschafft bzw. eingeschränkt werden sollen. Wenn man sich nun aber vergegenwärtigt, dass der Seekrieg seinem ganzen Wesen nach ein Handelskrieg ist und sein muss, so erkennt man leicht, dass die deutsche Forderung der Freiheit der Meere in diesem Sinne schliesslich auf nichts anderes hinauslaufen würde, als auf eine Einschränkung oder eine Art Kaltstellung des wirtschaftlichen Krieges, des Seekrieges, zugunsten des militärischen Krieges, des Landkrieges. Sieht man nun auch davon ab, dass eine solche Entwicklung natürlich vor allem im Interesse eines einzelnen Landes, nämlich Deutschlands, gelegen wäre, so steht diese Tendenz doch auch in ganz offenbarem Widerspruch zu allen Erfahrungen dieses Krieges, die uns ja gerade gelehrt haben, dass der modernere und humanere *Handelskrieg* weit eher als *Zukunftsform* des Krieges angesprochen werden muss, als der durch die moderne Technik überholte militärische Krieg.“

Wiederholt macht Nippold auch darauf aufmerksam, dass Deutschland im Haag die Freiheit der Meere hätte haben können. England war bereit, der Abschaffung des Konterbanderechts zuzustimmen, wenn Deutschland in der Rüstungsverminderungsfrage Entgegenkommen zeigte. Dies hat Deutschland jedoch ab-

gelehnt. Wer ernstlich die Freiheit der Meere anstrebt, der muss selbstverständlich auch die Verständigung über die Rüstungen auf seine Fahne schreiben, da gerade in den übertriebenen Rüstungen mehr als in irgend etwas anderem das militärische System seinen äußern Ausdruck gefunden hat. Nicht minder sollte man, meint Nippold, in Deutschland darnach streben, auch den *innern* Ausdruck dieses Systems, die *militärische Mentalität*, zu bekämpfen. Das Bewusstsein von der Vorherrschaft des Rechts über die Macht muss auch in die Seele der Völker gepflanzt werden. Überblickt man die Kräfte, die Tendenzen, die heute die menschliche Entwicklung zu beeinflussen suchen, so erkennt man leicht, dass es auf der einen Seite demokratische, auf der anderen Seite militärisch-imperialistische Kräfte sind, die wir am Werke sehen. Es kann nach dem Gesagten nicht zweifelhaft sein, von welcher dieser Tendenzen das Völkerrecht mehr zu erwarten hat. „Seine Hoffnungen beruhen auf dem *Siege des demokratischen Gedankens*, und man kann daher nur hoffen, dass dieser Gedanke nach diesem Kriege in allen Ländern zum Heile des Völkerrechts an Kraft gewinnen werde. Wenn dies das Ergebnis des jetzigen Krieges sein wird, dann wird derselbe etwas Großes gezeitigt haben und nicht umsonst gekämpft sein.“

Es steht mir als Laien nicht zu, ein Lob oder überhaupt ein Urteil über das Buch einer völkerrechtlichen Autorität von Weltruf auszusprechen. Ich konnte meine Aufgabe nur auffassen als Versuch, mit einigen Fingerzeigen den reichen Inhalt des Werkes anzudeuten. Jeder Leser wird es mit Vorteil und Genuss studieren und dem Baumeister des Völkerrechts für seine unbeirrte, zielbewusste Arbeit dankbare Bewunderung zollen. Es ist, als sähe man schon die soliden Grundmauern eines neuen Völkerrechts aus der Brand- und Trümmerstätte Europas sich erheben.

ZÜRICH

S. ZURLINDEN



HEKUBA IN DER SAGE EINE RICHTIGSTELLUNG

Anlässlich des Aufsatzes über „Euripides“ (*Wissen und Leben*, XI. Jahrgang, 1. Heft) ging aus hiesigen Altphilologenkreisen dem Verfasser die Mitteilung zu, er habe — „als Außensteher und Nicht-Fachmann“ — in der Bemerkung (S. 36), die Sage habe die trojanische Königin „zur grässlichen Unholdin gewandelt“ — *Hekuba mit der Göttin Hekate verwechselt!* Da dieser unstichhaltige Vorwurf auf Unkenntnis dieser mythologischen Frage, die man auch in weniger gelehrten Kreisen vermuten darf, beruht, sei zur Aufklärung folgendes beigebracht:

Die Roheit der Hekuba in der *Ilias* lässt vermuten, dass dem Dichter wohl eine uralte Lokalsage vorgelegen habe, welche die Königin in groben Zügen darstellte. Eine solche seltsame Sage ist nun wirklich überliefert: Troja gegenüber, auf der thrakischen Halbinsel (also dem heutigen Gallipoli) gab es ein Vorgebirge, welches „Hundegrab“ hieß. Es mag da ein Grabhügel gelegen haben, in dem ein Hund oder eine Hündin begraben sein sollte. Das bedeutete zunächst eine unversöhnte Seele. Denn die Thraker verehrten — wie später die alten Griechen — eine jungfräuliche Göttin, die als